



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Julian Pascal Beier

Datum 9. Oktober 2019
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/341
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Anträge vom 26. Juli 2019 an die Stadt Mannheim
Ihre E-Mails vom 20. August 2019 („FragDenStaat.de #159929“, „FragDenStaat.de
#159930“)

Sehr geehrter Herr Beier,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass die Stadt Mannheim Ihre Informationsfreiheitsanfragen vom 26. Juli 2019 nicht richtig bearbeitet hätte. Sie baten um Informationen zur Videoüberwachung der Stadt Mannheim.

Wie bereits zu Ihrer Beschwerde zur Bearbeitung des Antrags vom 25. Juni 2019 an die Stadt Mannheim („FragDenStaat.de #152424“) geschrieben, eröffnet das LIFG informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Die Stadt Mannheim kann Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erheben. Diese bemessen sich nach der geltenden Satzung der Gemeinde i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nur sofern die Kosten 200 € übersteigen, wird die Stadt Mannheim Sie vorab über die voraussichtlichen Kosten informieren und vor einer Weiterbearbeitung des Antrags nachfragen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 € nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Kosten zu informieren.

Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten - abhängig vom Einzelfall - verursacht, sind Antragstellende vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hinzuweisen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG). Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion). Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Erklärung der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Wird der Antrag durch Abgabe einer (formlosen) Erklärung weiterverfolgt, entsteht zu diesem Zeitpunkt die Gebühren- und Auslagenschuld.

Die Regelung nach § 10 Abs. 2 LIFG für die Gebührenfreiheit in einfachen Fällen gilt nur für Stellen des Landes nach § 2 Nr. 1 LIFG und ist bei der Stadt Mannheim als Gemeinde nach § 2 Nr. 2 LIFG nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg